

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 21. Dezember 2021

Nummer 49

## INHALT

Tag		Seite
16. 12. 2021	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen</b> . . . . 78120 (neu), 78120 (neu)	902
16. 12. 2021	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des Ökologischen Landbaus</b> . . . . .	908
16. 12. 2021	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen</b> . . . . . 28200, 28200 06, 28200 04, 92100 01, 28200, 28200	911
16. 12. 2021	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes</b> . . . . . 83000 01	917
16. 12. 2021	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes</b> . . . . . 84200, 84200 (neu)	921
16. 12. 2021	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes</b> . . . . . 11210 01	925
15. 12. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Steuerverwaltung . . . . . 20411	927
17. 12. 2021	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts . . . . . 21067	928

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

**G e s e t z**  
**zu dem Staatsvertrag zwischen**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**und dem Land Niedersachsen im Bereich**  
**der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds**  
**für die Landwirtschaft und Europäischer**  
**Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung**  
**des ländlichen Raums sowie**  
**nationaler Fördermaßnahmen**

**Vom 16. Dezember 2021**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 26. Oktober/17. November 2021 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 18 am 1. Februar 2022 in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2021

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Staatsvertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
und dem Land Niedersachsen im Bereich  
der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds  
für die Landwirtschaft und Europäischer  
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung  
des ländlichen Raums sowie  
nationaler Fördermaßnahmen**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,  
und das Land Niedersachsen,  
  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Niedersächsische  
Landwirtschaftsministerin,  
  
schließen vorbehaltlich der Zustimmung  
der verfassungsmäßig berufenen Organe  
nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht

**Präambel**

Erster Abschnitt

**Übertragung von Zuständigkeiten  
im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL  
und ELER sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Artikel 1	Aufgabenübertragung von der Freien und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen
Artikel 2	EU-Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde
Artikel 3	Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)
Artikel 4	Verpflichtungen im Bereich des ELER
Artikel 5	Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance, der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Zweiter Abschnitt

**Allgemeine Regelungen**

Artikel 6	Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen
Artikel 7	Amtshandlungen
Artikel 8	Recht, Vertretung und Verfahren
Artikel 9	Länderübergreifende Zusammenarbeit
Artikel 10	Datenschutz
Artikel 11	Haushalt
Artikel 12	Finanzkontrolle
Artikel 13	Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag
Artikel 14	Fortentwicklung des Staatsvertrages
Artikel 15	Regelung für Altfälle
Artikel 16	Finanzieller Ausgleich

Dritter Abschnitt

**Schlussvorschriften**

Artikel 17	Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel
Artikel 18	Inkrafttreten

**Präambel**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen arbeiten insbesondere auf dem Gebiet des Alten Landes eng zusammen. So erfolgt die Obstbauberatung der hamburgischen Betriebe und Gemeinschaftsprojekte über das Obstbauzentrum in Jork. Zahlreiche landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe bewirtschaften Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtungen sollen nunmehr ihren Niederschlag auch darin finden, dass im Rahmen von durch Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgegebenen Anforderungen beide Länder fördertechnisch eine Region darstellen. Hierbei soll an die jahrelange erfolgreiche Zusammenarbeit der Länder Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen angeknüpft werden.

Ziel der folgenden Vereinbarung ist es, durch Bündelung von Aufgaben

- die regionalen Verflechtungen weiterzuentwickeln,

- das Förderangebot für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe und andere Begünstigte in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Vollzug für die Verwaltungen in beiden Ländern effektiver zu gestalten.

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen kommen daher überein, den nachfolgenden Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Programmierung und Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu schließen. Sie schaffen hierdurch auch die Voraussetzungen, um den Anforderungen der Europäischen Kommission an das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Zukunft zu entsprechen. Zu diesem Zweck soll das Land Niedersachsen für die Freie und Hansestadt Hamburg die Aufgaben im Zusammenhang mit der Programmierung und Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER übernehmen.

Mit Blick auf die zukünftige Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen sowohl mit der Freien Hansestadt Bremen als auch mit der Freien und Hansestadt Hamburg ist für die Laufzeit der EU-Förderperiode 2028–2034 der Abschluss eines gemeinsamen, trilateralen Staatsvertrages geplant.

Erster Abschnitt

**Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich  
der beiden EU-Fonds EGFL und ELER  
sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Artikel 1

Aufgabenübertragung von der Freien  
und Hansestadt Hamburg  
auf das Land Niedersachsen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg überträgt dem Land Niedersachsen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Programmierung und Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER. Die Aufgabenübertragung für beide EU-Fonds im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2014 Nr. L 61 S. 11; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 Nr. L 327 S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), umfasst auch die Programmierung und Durchführung von Sonderstützungsmaßnahmen.

(2) Die Aufgabenübernahme durch das Land Niedersachsen im Bereich des EU-Fonds EGFL nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608; 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 der Kommission vom 15. April 2021 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1), und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1), oder entsprechender Nachfolgeverordnungen beginnt mit dem EU-Haushaltsjahr 2023, das heißt zum 16. Oktober 2022.

(3) Die Aufgabenübertragung durch die Freie und Hansestadt Hamburg auf das Land Niedersachsen im Bereich des EU-Fonds ELER nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. EU Nr. L 224 S. 1), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung erfolgt zum Beginn der neuen Förderperiode 2023–2027. Die Interventionsplanung und -durchführung im Rahmen des EU-Fonds ELER ab der Förderperiode 2023–2027 werden für die Freie und Hansestadt Hamburg von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen. Die inhaltliche Ausgestaltung und finanzielle Planung der Interventionen werden unter Berücksichtigung länderspezifischer Belange vorgenommen.

(4) Bezüglich der Antragstellung der hamburgischen Betriebe und der antragsbezogenen Prüfungen der Anträge auf Direktzahlungen sowie der Anträge im Bereich der dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) unterstellten ELER-Maßnahmen zu Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen für das Antragsjahr 2022 übernimmt das Land Niedersachsen die Aufgabe abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bereits mit Beginn der Antragstellung 2022. Die Flächen der hamburgischen Betriebe verbleiben im Antragsjahr 2022 weiterhin im Referenzsystem Schleswig-Holstein/Hamburg, die flächenbezogenen Prüfungen erfolgen in diesem Jahr weiterhin durch das Land Schleswig-Holstein.

(5) Die Programmierung und Durchführung nationaler Fördermaßnahmen kann durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 übertragen werden.

(6) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt dem Land Niedersachsen für die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 1 Mittel zur Kofinanzierung bzw. Finanzierung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans rechtzeitig zur Verfügung; der finanzielle Ausgleich nach Artikel 16 dieses Staatsvertrages bleibt davon unberührt.

#### Artikel 2

EU-Zahlstelle, Zuständige Behörde  
und Verwaltungsbehörde

(1) EU-Zahlstelle im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergän-

zung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. EU Nr. L 255 S. 18), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1336 der Kommission vom 2. Juni 2021 (ABl. EU Nr. L 289 S. 6), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen ist die EU-Zahlstelle des Landes Niedersachsen. Sie führt die Bezeichnung „EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg“.

(2) Alle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung vorzunehmenden Zahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Niedersachsen werden über die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg abgewickelt. Die sich aus dem Rechnungsabschluss ergebenden Jahresrechnungen für die EU-Fonds EGFL und ELER werden für die jeweiligen Geltungszeiträume für die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen von der EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg erstellt.

(3) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. EU Nr. L 255 S. 59; 2015 Nr. L 114 S. 25), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1337 der Kommission vom 18. Juni 2021 (ABl. EU Nr. L 289 S. 9), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung lässt die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg zu und überprüft die Zulassung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für den Bereich des EU-Fonds ELER für die Freie und Hansestadt Hamburg ist die für den EU-Fonds ELER zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen (im Nachfolgenden „Verwaltungsbehörde“) oder die verantwortliche Stelle des Landes Niedersachsen, die mit den entsprechenden Aufgaben auf Landesebene zukünftig betraut ist.

#### Artikel 3

Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)

(1) Anlastungen durch die EU werden von den Ländern gemeinsam getragen, und zwar im Verhältnis der an die hamburgischen, bremischen und niedersächsischen Begünstigten ausgezahlten Beihilfen. Das Verhältnis wird aufgrund der aus den angelasteten Haushaltslinien an die hamburgischen, bremischen und niedersächsischen Begünstigten jeweils ausgezahlten Beträge ermittelt. Soweit die Anlastungen nach den konkreten Beträgen ermittelt werden, trägt jedes Land seine Anlastung selbst. Anlastungen, die nach Artikel 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen sind, bleiben hiervon unberührt. In Anwendungsfällen des Artikels 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes ermittelt die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg die von niedersächsischen, bremischen und hamburgischen Begünstigten erhaltenen Mittel getrennt je Land und jedes Land trägt die Finanzkorrekturen wie gemäß Artikel 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes vorgesehen.

(2) Anlastungen, die für den Zeitraum vor dem Übergang von der Freien und Hansestadt Hamburg oder dem Land Niedersachsen zu zahlen sind, werden finanziell entsprechend dem Verursacherprinzip entweder von der Freien und Hansestadt Hamburg oder dem Land Niedersachsen übernommen.

## Artikel 4

### Verpflichtungen im Bereich des ELER

Für die Einhaltung von Verpflichtungen im Bereich des EU-Fonds ELER, die im Programmplan für die Förderperiode 2023—2027 bzw. der Nachfolgeperioden festgeschrieben sind, insbesondere Evaluierung, Monitoring, Jahresberichte, Finanzierungsplan sowie das Stellen von Änderungsanträgen, ist die Verwaltungsbehörde die verantwortliche Stelle.

## Artikel 5

### Kontrollen zur Einhaltung von Cross-Compliance, der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand)

(1) Die Durchführung der im EU-Recht festgelegten Vor-Ort-Kontrollen einschließlich der Auswahl der Kontrollstichproben sowie der Berichterstattung zur Umsetzung der Kontrollen erfolgt für die hamburgischen Begünstigten durch die jeweils zuständigen niedersächsischen Behörden einschließlich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, soweit diesbezüglich keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle ist die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/Hamburg.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach den Artikeln 67 und 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69; 2017 Nr. L 14 S. 18), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/540 der Kommission vom 26. März 2021 (ABl. EU Nr. L 108 S. 15), oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung (Durchführung der „systematischen“ Kontrollen) werden bei den hamburgischen Begünstigten hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung von den niedersächsischen Behörden wahrgenommen. In Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung zur Lebensmittel-/Futtermittelsicherheit (GAB 4), Tierschutz (GAB 11 bis 13), TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathien)/Verfütterungsverbot (GAB 9) sowie der Fachrechtskontrollen Tierkennzeichnung [Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EU Nr. L 156 S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1034/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. EU Nr. L 298 S. 7), und Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 der Kommission vom 11. Oktober 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates bezüglich der erforderlichen Mindestkontrollen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (ABl. EU Nr. L 280 S. 3), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1033/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. EU Nr. L 298 S. 5)], bleiben die Aufgaben weiterhin bei den hamburgischen Kontrollbehörden.

(3) Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich GAB und GLÖZ nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung werden für die hamburgischen Begünstigten weiterhin von den in der Freien und Hansestadt Hamburg zuständigen Behörden wahrgenommen, soweit nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden. Sofern eine dafür zuständige Behörde in der Freien und Hansestadt Ham-

burg nicht existiert, werden in der Regel diese anlassbezogenen Kontrollen von der für niedersächsische Begünstigte zuständigen Behörde durchgeführt. Näheres wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt ab dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zum 1. Februar 2022 bis zum Ende des Kalenderjahres 2022 die Durchführung der im EU-Recht festgelegten Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen hamburgischen Behörden.

## Zweiter Abschnitt

### Allgemeine Regelungen

## Artikel 6

### Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen

(1) Das Land Niedersachsen ist berechtigt, in Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg die mit diesem Staatsvertrag übernommenen Aufgaben auf diejenigen niedersächsischen Behörden zu übertragen, die für gleichartige niedersächsische Sachverhalte zuständig sind.

(2) Die EU-Zahlstellenfunktion Bewilligung und Kontrolle der Zahlungen wird der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Bezug auf die mit diesem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben, die der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für niedersächsische Antragstellerinnen und Antragsteller übertragen sind, auch für Antragstellerinnen und Antragsteller aus der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen. Sobald das Land Niedersachsen in Bezug auf die mit diesem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben von seiner Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, wird damit die Regelung des Satzes 1 ersetzt.

## Artikel 7

### Amtshandlungen

Die Bediensteten der Behörden des Landes Niedersachsen sind berechtigt, zur Wahrnehmung der mit diesem Staatsvertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben Amtshandlungen in der Freien und Hansestadt Hamburg vorzunehmen.

## Artikel 8

### Recht, Vertretung und Verfahren

(1) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht EU-Recht oder Bundesrecht vorgeht. Dies gilt auch für die Regelungen des § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes über das Vorverfahren.

(2) Die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg durch das Land Niedersachsen einschließlich der zuständigen niedersächsischen Behörden wird durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 geregelt.

(3) Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben wird das Land Niedersachsen einschließlich der zuständigen niedersächsischen Behörden von der Freien und Hansestadt Hamburg ermächtigt, jegliche Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben einschließlich einer eventuell erforderlichen Prozessführung im eigenen Namen geltend zu machen.

## Artikel 9

### Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet für die gemäß Artikel 1 übertragenen Aufgaben die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

## Artikel 10

### Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch niedersächsische Behörden gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht oder EU-Recht anzuwenden ist. Soweit hamburgische Behörden nach Artikel 5 dieses Staatsvertrages zuständig sind, finden das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) sowie das Hamburgische Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 19, 56), in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht mit der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz. Soweit hamburgische Behörden nach Artikel 5 dieses Staatsvertrages zuständig sind, ist die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig.

## Artikel 11

### Haushalt

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung dieses Staatsvertrages zu schaffen. Die für das jeweilige Land zur Verfügung stehenden EU-, Bundes- und Landesmittel stehen grundsätzlich nur für Maßnahmen in diesem Land zur Verfügung. Soll ein Einsatz von Finanzmitteln (EU-, Bundes- und/oder Landesmittel) in dem jeweils anderen Land erfolgen, so muss dieses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und Fachbehörden der betroffenen Länder erfolgen.

## Artikel 12

### Finanzkontrolle

(1) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen benennt die Bescheinigende Stelle nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung.

(2) Die Rechnungshöfe der vertragsschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Staatsvertrages zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnungen treffen.

## Artikel 13

### Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag

Die für die Durchführung dieses Staatsvertrages zuständigen Ministerien und Fachbehörden der vertragsschließenden Länder regeln nähere Einzelheiten zu diesem Staatsvertrag durch eine Verwaltungsvereinbarung oder gemeinsame Runderrlasse. Artikel 6 bleibt hiervon unberührt.

## Artikel 14

### Fortentwicklung des Staatsvertrages

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des einschlägigen Bundes- und EU-Rechts, erforderliche Änderungen dieses Staatsvertrages herbeizuführen.

## Artikel 15

### Regelung für Altfälle

Für die den EU-Fonds EGFL betreffenden Altfälle liegt ab dem Übertragungszeitpunkt die Zuständigkeit beim Land Niedersachsen. Bei Altfällen, die aufgrund bestehender Verpflichtungen, noch laufender Widersprüche oder Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen sind oder die aufgrund aktueller

Kontrollergebnisse oder Gerichtsentscheidungen neu zu bewerten sind, verpflichtet sich die Freie und Hansestadt Hamburg, sämtliche für die Bearbeitung dieser Altfälle erforderlichen Angaben und Unterlagen den zuständigen Behörden in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zu stellen, sodass eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

## Artikel 16

### Finanzieller Ausgleich

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 16. Oktober eines Jahres einen finanziellen Ausgleich für den Aufwand infolge der Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Zahlstellenverfahrens (Zahlstellenaufgaben) und von Aufgaben im Rahmen von nationalen Fördermaßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 5 dieses Staatsvertrages. Der Anteil der Technischen Hilfe für die Freie und Hansestadt Hamburg wird nach Erstattung durch die Europäische Kommission berücksichtigt. Unter den entstandenen Aufwand fallen auch Kosten für externe Dienstleistungen. Näheres bezüglich der Höhe des finanziellen Ausgleichs und der Regelung zur Berücksichtigung der Technischen Hilfe wird durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 geregelt.

(2) Die Höhe des vereinbarten finanziellen Ausgleichs soll bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls einvernehmlich durch Änderung in der Verwaltungsvereinbarung neu festgelegt werden.

(3) Sind über die aktuellen Fördermaßnahmen hinaus neue Fördermaßnahmen, Sonderstützungsmaßnahmen oder Agrar-Fördermaßnahmen auf Basis von De-minimis-Beihilfen von niedersächsischen Behörden abzuwickeln, die einen deutlich erhöhten, zusätzlichen Personalaufwand nach sich ziehen, so wird über den finanziellen Ausgleich hinaus für die betreffenden Jahre ein zusätzlicher Betrag vereinbart und in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Entstehen dem Land Niedersachsen zusätzliche Kosten für Fördermaßnahmen, die nur in der Freien und Hansestadt Hamburg angeboten werden, oder wegen abweichender Regelungen, die im Zusammenhang mit der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich sind, so sind diese dem Land Niedersachsen in voller Höhe entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## Dritter Abschnitt

### Schlussvorschriften

## Artikel 17

### Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) Der Staatsvertrag gilt für die EU-Fonds EGFL und ELER bis zum Ende der Förderperiode 2023–2027 und verlängert sich automatisch jeweils um die Laufzeit einer neuen EU-Förderperiode einschließlich Abrechnungsfrist.

(2) Eine Kündigung vor Ablauf der Förderperiode ist aufgrund der mit der Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission festgelegten Zuständigkeiten nur im Benehmen mit der Europäischen Kommission möglich.

(3) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines EU-Haushaltsjahres mit einer Frist von zwei Jahren erfolgen.

(4) Über die Förderperiode hinaus erforderliche Ex-post-Kontrollen werden durch Niedersachsen nur solange durchgeführt, wie ein wirksamer Staatsvertrag zwischen Hamburg und Niedersachsen besteht.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch

neue Bestimmungen zu ersetzen, die den Regelungszielen der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Staatsvertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Staatsvertrages bestimmt hätten.

Artikel 18  
Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hamburgische Bürgerschaft und den Niedersächsischen Landtag und tritt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden zum 1. Februar 2022 in Kraft.

Hamburg, den 17.11.2021

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Jens Kerstan

Der Senator für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft

Hannover, den 26.10.2021

Für das Land Niedersachsen

Barbara Otte-Kinast

Niedersächsische Landwirtschaftsministerin

**G e s e t z**  
**zu dem Staatsvertrag zwischen**  
**der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen**  
**im Bereich des Ökologischen Landbaus**

**Vom 16. Dezember 2021**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 18./26. November 2021 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich des Ökologischen Landbaus wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2021

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l



**Staatsvertrag  
zwischen der Freien Hansestadt Bremen  
und dem Land Niedersachsen  
im Bereich des Ökologischen Landbaus**

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,

und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe den nachfolgenden Staatsvertrag:

**Inhaltsübersicht**

Präambel	
Artikel 1	Übertragung von Aufgaben
Artikel 2	Zuständige Behörde und Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen
Artikel 3	Amtshandlungen nach Artikel 1
Artikel 4	Informations- und Berichtspflichten
Artikel 5	Verwaltungsvereinbarung
Artikel 6	Datenschutz
Artikel 7	Finanzieller Ausgleich
Artikel 8	Kündigung und Salvatorische Klausel
Artikel 9	Inkrafttreten

**Präambel**

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden aufgrund ihrer geografischen Lage in vielen Bereichen enge Verflechtungen. Dies betrifft auch das Gebiet des ökologischen Landbaus, welches in den entsprechenden EU-Verordnungen und Bundesvorschriften eine klare gesetzliche Grundlage besitzt.

Nur solche Lebensmittel dürfen als Bio- oder Öko-Produkte gekennzeichnet werden, die tatsächlich nach diesen Regelungen erzeugt, verarbeitet, importiert und in den Handel gebracht worden sind. Die gesetzlichen Regelungen schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung, aber auch die Erzeugerbetriebe, die verarbeitenden Unternehmen und den Handel vor unlauterem Wettbewerb.

Diese Aufgaben sollen nunmehr — mit Ausnahme der Import-Kontrollen — einheitlich für beide Bundesländer durch qualifiziertes Personal wahrgenommen werden. Dafür wird der folgende Vertrag geschlossen:

**Artikel 1**

**Übertragung von Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Freie Hansestadt Bremen überträgt dem Land Niedersachsen die Wahrnehmung aller landesbehördlichen Aufgaben auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus, soweit sich nicht aus Satz 3 etwas anderes ergibt. <sup>2</sup>Übertragen werden insbesondere:

1. Fachaufsicht über die Öko-Kontrollstellen (Audits, Kontrollbegleitungen, Dokumentenkontrolle, Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten, Qualitätsmanagementhandbuch, Berichte der Kontrollstellen, Mängelmitteilungen an Sitzlandbehörde, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung [BLE] usw.),
2. Beleihung/Mitwirkung der Öko-Kontrollstellen,
3. Bearbeitung und Ahndung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen, Bearbeitung und Vollzug von Sanktionsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten,
4. Vollzug des Öko-Kennzeichengesetzes und der Öko-Kennzeichenverordnung,
5. Bearbeitung und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die ökologische Produktion,
6. Entgegennahme der Meldungen zur Teilnahme am Öko-Kontrollsystem und Verwaltung der Liste der im Kontrollverfahren befindlichen Unternehmen,

7. Bearbeitung von Rückstandsbefunden in ökologischen Produkten,
8. Benennung der amtlichen Labore,
9. Kontrollen der Marktteilnehmer zur Überwachung der für Ökounternehmerinnen und Ökounternehmer bestehenden Meldepflicht zur Teilnahme am Ökokontrollverfahren,
10. Meldewesen, Datenerfassung und statistische Auswertungen,
11. Bearbeitung von Anfragen der Kontrollstellen, Betriebe, Bürgerinnen und Bürger,
12. Vertretung des Landes Bremen im Ständigen Ausschuss der Länderarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau.

<sup>3</sup>Nicht übertragen werden die Aufgaben zu Importen von ökologischen Produkten (TRAdE Control and Expert System New Technology (TRACES NT), Einfuhrvorgänge aus bestimmten Drittländern gemäß Leitlinien der EU-KOM, Heilung von Importvorgängen usw.).

**Artikel 2**

**Zuständige Behörde und Delegation  
innerhalb des Landes Niedersachsen**

(1) Die dem Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben werden von der jeweils beim Land Niedersachsen für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Behörde wahrgenommen.

(2) Die beim Land Niedersachsen für die Aufgabenwahrnehmung zuständige Behörde ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der ihr in Artikel 1 in Verbindung mit Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zu beauftragen.

**Artikel 3**

**Amtshandlungen nach Artikel 1**

(1) Die in dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen tätig werdenden Bediensteten des Landes Niedersachsen und gegebenenfalls nach Artikel 2 Abs. 2 beauftragte Dritte sind berechtigt, in der Freien Hansestadt Bremen die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben vorzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung der nach Artikel 1 übertragenen Aufgaben sind die auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus geltenden EU-Verordnungen und Bundesvorschriften anzuwenden. <sup>2</sup>Ergänzend gelten auch in dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen die Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz, das Niedersächsische Verwaltungszustellungsgesetz, das Niedersächsische Justizgesetz, das Niedersächsische Gesetz über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie niedersächsisches Landesrecht auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus; die Kostenerhebung richtet sich nach dem jeweils geltenden niedersächsischen Kostenrecht.

**Artikel 4**

**Informations- und Berichtspflichten**

(1) Das Land Niedersachsen unterrichtet die Freie Hansestadt Bremen über die Ergebnisse der Aufgabenwahrnehmung nach Artikel 1 sowie über alle wichtigen darüberhinausgehenden Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 1 ergeben.

(2) Die weiteren Einzelheiten über die gegenseitige Information werden in einer Verwaltungsvereinbarung (Artikel 5) näher geregelt.

## Artikel 5

### Verwaltungsvereinbarung

(1) Einzelheiten zu diesem Staatsvertrag werden durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen in einer gesondert zu schließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung soll insbesondere Regelungen zu

1. der verwaltungstechnischen Zusammenarbeit,
2. Einzelheiten in Bezug auf den Informationsaustausch und die Berichtspflichten nach Artikel 4,
3. der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 6 Abs. 2 sowie
4. der Höhe des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 7 enthalten.

## Artikel 6

### Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 2 Abs. 1 dieses Staatsvertrages gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht oder EU-Vorschriften Anwendung finden.

(2) <sup>1</sup>Die in Niedersachsen für die Aufgabenwahrnehmung zuständige Behörde ist verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie wird ermächtigt, für die im Rahmen der Überwachungsaufgaben für den ökologischen Landbau erforderliche Datenverarbeitung ein vernetztes DV-System einzurichten. <sup>2</sup>Die hierfür erforderlichen Festlegungen und ein Datenschutzkonzept werden dabei in der Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 5 getroffen.

## Artikel 7

### Finanzieller Ausgleich

<sup>1</sup>Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 1. Mai, erstmals am 1. Mai 2023, zur Abdeckung der entstehenden Personalkosten und Sachkosten

(einschließlich Lizenzgebühren für die Nutzung der erforderlichen Software) einen finanziellen Ausgleich. <sup>2</sup>Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird durch Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 5 festgelegt.

## Artikel 8

### Kündigung und Salvatorische Klausel

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag kann von jeder vertragschließenden Partei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des Jahres 2027. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. <sup>2</sup>Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. <sup>4</sup>Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Regelung hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Sachverhalt von ihnen bedacht worden wäre.

(3) Die vertragschließenden Parteien vereinbaren für den Fall, dass für die Durchführung der in diesem Vertrag geregelten Belange nicht unerhebliche rechtliche Änderungen oder Neuregelungen in Kraft treten, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die vertragliche Zusammenarbeit unter den veränderten Bedingungen fortzusetzen.

## Artikel 9

### Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am 1. Januar 2022 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ratifikationsurkunden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt sind, anderenfalls mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei.

Bremen, den 18. November 2021

Für die Freie Hansestadt Bremen

Maik Schaefer

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Hannover, den 26. November 2021

Für das Land Niedersachsen

Barbara Otte-Kinast

Die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen**  
**Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur**  
**Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen**

**Vom 16. Dezember 2021**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung  
(zu § 8 Abs. 4 WHG)

<sup>1</sup>Der bisherige Inhaber einer Erlaubnis oder einer Bewilligung hat den Übergang nach § 8 Abs. 4 WHG der Wasserbehörde innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang anzuzeigen. <sup>2</sup>Bei einem Übergang durch Erbfall ist die Erbin oder der Erbe anzeigespflichtig.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 VwVfG ist auch darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingereichte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden (§ 4 Satz 2), Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 3 WHG).“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden soll.“

- bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

3. Die §§ 12 bis 17 werden gestrichen.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

- b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ist die Gebühr, die ein Gebührenschuldner für einen Veranlagungszeitraum zu entrichten hat, nicht höher als 280 Euro, so wird sie nicht erhoben (Bagatellgrenze).

(5) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gebührensätze nach Anlage 2 und die Bagatellgrenze nach Absatz 4 in Anlehnung an die Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ändern. <sup>2</sup>Die Änderung soll nur erfolgen, wenn am Ende eines Kalenderjahres die Verbraucherpreise seit der letzten Änderung der Gebührensätze der Anlage 2

um mindestens zehn Prozent gestiegen sind. <sup>3</sup>Die Verordnung darf frühestens am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten. <sup>4</sup>Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über den Verordnungsentwurf.“

6. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Überlässt der Inhaber einer Befugnis oder eines Rechts zur Gewässerbenutzung die Benutzung des Gewässers einem Dritten, so bleibt er abweichend von Satz 1 anstelle des Dritten Gebührenschuldner.“

7. In § 25 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ durch die Worte „Artikel 24 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.

8. In § 26 Satz 1 werden die Worte „Wassermenge durch geeignete Geräte zu messen“ durch die Worte „entnommene Wassermenge mit Messgeräten zu messen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und regelmäßig durch fachkundige Personen überprüft werden“ ersetzt.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 78 a Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Erstattung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 5.“

- cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach den §§ 27 bis 31 WHG und der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG.“

- dd) In Nummer 9 wird das Wort „Naturschutzprogramme“ durch das Wort „Naturschutzmaßnahmen“ ersetzt.

- ee) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Erschwernisausgleich nach einer Verordnung nach § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.“

- c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Das Land gewährt Wasserversorgungsunternehmen Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b, wenn diese dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt werden. <sup>2</sup>Durch Vertrag oder Verwaltungsakt werden die Höhe des Zuschusses, der Zeitraum der Gewährung, die in dem Zeitraum zu erreichenden Ziele und die Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele festgestellt werden soll (Erfolgsparameter),

festgelegt. <sup>3</sup>Bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses sind die voraussichtlich für die Gewährung der Zuschüsse insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Erfolgsparameter müssen sich auf messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Böden oder des durch die Bewirtschaftung beeinflussten Wassers beziehen. <sup>5</sup>Bei der Entscheidung über eine Zuschussgewährung soll berücksichtigt werden, inwieweit in vorherigen Gewährungszeiträumen die festgelegten Ziele erreicht wurden. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für juristische Personen, zu denen sich mehrere Wasserversorgungsunternehmen oder ein oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen zusammengeschlossen haben.

(5) <sup>1</sup>Das Land erstattet auf Antrag den von Anordnungen für Wasserschutzgebiete Begünstigten einen Anteil der Ausgleichsleistungen, die diese nach § 52 Abs. 5 WHG gezahlt haben. <sup>2</sup>Das Fachministerium regelt durch Verordnung

1. die Höhe des zu erstattenden Anteils, der mehr als 50 Prozent der Ausgleichsleistung betragen muss,
2. den Betrag, bei dessen Unterschreiten die Erstattung unterbleibt, und
3. das Verfahren, insbesondere die Antragstellung, die Antragsfrist und die vorzulegenden Unterlagen.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hydrologischen“ die Worte „und der hydrogeologischen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Aussagen über die Entwicklung wichtiger hydrologischer und wichtiger hydrogeologischer Parameter zu treffen, Vorhersagen zu Hochwasserereignissen zu erstellen und zu veröffentlichen.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

c) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „hydrologische“ die Worte „und hydrogeologische“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Daten“ werden ein Komma und die Worte „einschließlich personenbezogener Daten,“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der gewässerkundliche Landesdienst darf die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes handelt und die Verarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

e) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Wasserbehörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren auf die Messstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes (Absatz 2 Nr. 1) Rücksicht zu nehmen.“

11. Die §§ 31 und 36 werden gestrichen.

12. In § 53 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§§ 107, 109 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 4 sowie die §§ 111“ durch die Worte „§§ 107, 109 und 111“ ersetzt.

13. In § 58 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

14. Nach § 59 werden die folgenden §§ 59 a und 59 b eingefügt:

„§ 59 a

Entwicklungskorridore

(1) <sup>1</sup>Die Wasserbehörde kann durch Verordnung für Fließgewässer oder Abschnitte davon Entwicklungskorridore im Außenbereich festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um durch eine eigendynamische Entwicklung der Gewässer die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu ermöglichen. <sup>2</sup>Der Entwicklungskorridor kann beidseits einen an das Gewässer landseits angrenzenden Bereich mit einer Breite von jeweils bis zu 25 m umfassen. <sup>3</sup>Die Breite bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(2) <sup>1</sup>In der Verordnung kann bestimmt werden, dass in dem Entwicklungskorridor

1. die Befestigung der Ufer unzulässig ist,
2. Eigentümer, Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Unterhaltungspflichtige Uferbefestigungen zurückzubauen haben und
3. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen zu ergreifen oder zu dulden haben, die zur Sicherung der äußeren Grenzen des Entwicklungskorridors notwendig sind, wenn das Gewässer diese Grenzen aufgrund der Gewässerentwicklung erreicht hat oder in absehbarer Zeit erreichen wird,

soweit dies zum Erreichen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele erforderlich ist. <sup>2</sup>§ 52 Abs. 4 und 5 WHG sowie § 93 dieses Gesetzes gelten entsprechend. <sup>3</sup>Der Unterhaltungspflichtige ist für die ihm infolge der Festsetzung des Entwicklungskorridors entstehenden Mehrkosten der Unterhaltung zu entschädigen; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Vor Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. <sup>2</sup>§ 73 VwVfG gilt entsprechend. <sup>3</sup>Diejenigen, deren Einwendungen nicht Entsprochen wird, sind über die Gründe zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>§ 43 Abs. 2 findet in dem festgesetzten Entwicklungskorridor keine Anwendung. <sup>2</sup>§ 43 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass das Eigentum an den überfluteten Flächen sofort dem Eigentümer des Gewässers zuwächst. <sup>3</sup>Dieser hat den bisherigen Eigentümer für den Verlust zu entschädigen.

§ 59 b

Vorkaufsrecht  
(zu § 99 a WHG)

(1) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 99 a Abs. 1 Satz 1 WHG steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu

1. an Grundstücken an Gewässern zweiter Ordnung, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden, und
2. an Grundstücken an Gewässern zweiter Ordnung, die innerhalb eines Entwicklungskorridors nach § 59 a Abs. 1 liegen.

<sup>2</sup>Das Vorkaufsrecht nach Satz 1 darf nur ausgeübt werden, wenn dies zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit oder zur eigendynamischen Entwicklung des Gewässers oder des Gewässerabschnitts erforderlich ist. <sup>3</sup>§ 99 a Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 4 und 5 WHG gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im Liegenschaftskataster ist ein nachrichtlicher Hinweis auf das Vorkaufsrecht einzutragen. <sup>2</sup>Die Wasserbe-

hörde teilt der katasterführenden Stelle die vom Vorkaufsrecht betroffenen Flurstücke in einem strukturierten elektronischen Format mit.

(3) <sup>1</sup>Das Vorkaufsrecht wird durch Verwaltungsakt ausgeübt. <sup>2</sup>Der Verwendungszweck ist bei der Ausübung des Vorkaufsrechts näher anzugeben. <sup>3</sup>Wird das Grundstück nicht in angemessener Zeit für den angegebenen Zweck verwendet, so kann der frühere Käufer verlangen, dass ihm das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises übereignet wird. <sup>4</sup>Dieses Recht erlischt, wenn ihm die Übereignung angeboten wird und er das Angebot nicht binnen drei Monaten annimmt.

(4) Wird durch die Ausübung des Vorkaufsrechts jemandem, dem bereits vor Entstehung des Vorkaufsrechts ein rechtsgeschäftlich begründetes Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, ein Vermögensnachteil zugefügt, so ist er angemessen zu entschädigen.“

15. In § 60 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

16. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Gewässerunterhaltung  
(zu § 39 WHG)

<sup>1</sup>Zur Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 WHG gehören auch die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung nach § 68 WHG etwas anderes bestimmt ist.“

17. In § 64 Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Absatz 1“ ersetzt.

18. Nach § 64 wird der folgende § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

Zusammenarbeit und Zusammenschluss  
von Unterhaltungsverbänden

(1) <sup>1</sup>Die Unterhaltungsverbände sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Sie können vereinbaren, dass ein Unterhaltungsverband bestimmte Aufgaben für einen anderen Unterhaltungsverband wahrnimmt. <sup>3</sup>Es kann auch vereinbart werden, dass ein Unterhaltungsverband die von einem anderen Unterhaltungsverband betriebene Einrichtung oder dessen Verwaltung mitbenutzen darf.

(2) Das Fachministerium wirkt darauf hin, dass sich Unterhaltungsverbände im Bereich eines Bearbeitungsgebietes (§ 117 Abs. 2 Satz 2) zusammenschließen, um die Umsetzung von Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele an oberirdischen Gewässern nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu verbessern.“

19. In § 66 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

20. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Ersatzweise Durchführung  
(zu § 40 Abs. 4 WHG)

Die Wasserbehörde kann zur Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten nach § 40 Abs. 4 Satz 1 WHG einen Wasser- und Bodenverband oder eine Kommune verpflichten.“

21. Dem § 75 Abs. 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Satz 1 gilt entsprechend für den bisherigen Eigentümer, wenn dieser das Eigentum an einem Grundstück oder an

einer Anlage zu einem Zeitpunkt aufgibt, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.“

22. § 79 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ergänzend zu § 42 WHG hat die Wasserbehörde zu bestimmen, wem die Unterhaltung, eine Pflicht zum Ersatz von Mehrkosten nach § 75 Abs. 1 oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt oder in welchem Umfang die Pflicht besteht, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einig können.“

23. Nach § 79 wird der folgende § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

Unterhaltungspläne

Der Unterhaltungspflichtige eines Gewässers zweiter Ordnung soll die nach § 39 WHG und § 61 dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Plänen darstellen.“

24. § 81 wird gestrichen.

25. In § 82 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

26. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Feldmieten

<sup>1</sup>Das Fachministerium regelt im Einvernehmen mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium durch Verordnung Anforderungen an die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern, sonstigen Gärresten und silierten Futter- oder Energiepflanzen, die auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten erfolgt, um die Einhaltung der zum Gewässerschutz erforderlichen Sorgfalt zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die Anforderungen sollen sich insbesondere auf die Art und Beschaffenheit der gelagerten Stoffe, die Gestaltung der Lager sowie Ort und Dauer der Lagerung beziehen. <sup>3</sup>Sie gelten nicht für eine Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten, soweit und solange die Bereitstellung zur Ausbringung der Stoffe erforderlich ist.“

27. § 90 wird gestrichen.

28. § 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>§ 11 dieses Gesetzes und § 73 VwVfG gelten entsprechend.“

b) Satz 5 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 5 und 6.

29. In § 95 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

30. In § 96 Abs. 3 Nr. 2 werden das Komma und die Worte „soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind“ gestrichen.

31. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

Übergang der Abwasserbeseitigung  
auf juristische Personen des öffentlichen Rechts  
(zu § 56 WHG)

(1) <sup>1</sup>Wird die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) übertragen, so findet § 5 Abs. 4 NKomZG keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der neue Aufgabenträger die Aufgabe in einem Gebiet vollständig übernimmt.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde kann der Landkreis die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise von dieser übernehmen. <sup>2</sup>Soweit ein Landkreis die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übernommen hat oder nach Satz 1 übernimmt, ist er an Stelle der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Übertragen Abwasserbeseitigungspflichtige die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise auf einen Wasser- und Bodenverband, so geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf diesen über. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 96 gilt entsprechend.“

32. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden das Semikolon und die Worte „§ 101 WHG gilt sinngemäß“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

33. Im Dritten Kapitel wird der Dritte Abschnitt gestrichen.

34. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Anwendbare Vorschriften, Verfahren  
(zu § 70 WHG)

(1) <sup>1</sup>Für die Planfeststellung gelten ergänzend zu § 70 Abs. 1 WHG die §§ 10 und 11 dieses Gesetzes entsprechend. <sup>2</sup>Für die Planfeststellung bei Vorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen, oder für Bauten des Küstenschutzes gilt § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG mit folgenden Abweichungen:

1. Ein Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG kann entfallen oder auf die Erörterung bestimmter entscheidungserheblicher Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden; soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden nur diese unter Mitteilung der Beschränkung schriftlich benachrichtigt.
2. Ergänzend zu § 74 Abs. 3 Halbsatz 1 VwVfG kann die Entscheidung über einzelne Fragen vorbehalten werden, soweit sie für den Plan von unwesentlicher Bedeutung sind.
3. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es abweichend des § 76 Abs. 2 VwVfG keines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) <sup>1</sup>Für die Plangenehmigung gelten ergänzend zu § 70 Abs. 1 WHG § 11 dieses Gesetzes und § 69 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend von § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG

1. gilt § 73 Abs. 1 und 2 VwVfG entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Auslegung des Plans in den Gemeinden nicht bedarf, und
2. findet § 74 Abs. 6 Satz 3 VwVfG keine Anwendung.

<sup>3</sup>Ersetzt die Plangenehmigung eine Bodenabbaugenehmigung, so gelten die §§ 9 bis 11 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz entsprechend.

(3) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss sowie Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Plangenehmigungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

35. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde kann anordnen, dass der Unterhaltungspflichtige in einem Maßnahmenprogramm

nach § 82 WHG enthaltene Maßnahmen des Gewässerausbau für Gewässer zweiter Ordnung durchführt, soweit dies zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich ist und soweit Haushaltsmittel für eine Kostenerstattung nach Absatz 3 zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>In der Anordnung sind insbesondere Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen und die hierfür einzuhaltenen Fristen festzulegen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

36. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sinngemäß“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Der gewässerkundliche Landesdienst hat die in Absatz 1 und § 76 Abs. 2 WHG bezeichneten Gebiete, die noch nicht festgesetzt sind, im Benehmen mit der Wasserbehörde zu ermitteln, in Arbeitskarten darzustellen und durch Bekanntmachung der Arbeitskarten im Niedersächsischen Ministerialblatt vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG). <sup>2</sup>Die vorläufige Sicherung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Arbeitskarten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird. <sup>4</sup>Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorläufige Sicherung haben keine aufschiebende Wirkung.“

37. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

Schutzvorschriften für festgesetzte  
Überschwemmungsgebiete  
(zu den §§ 78 und 78 a WHG)

(1) Für Genehmigungen nach § 78 Abs. 5 WHG und Zulassungen nach § 78 a Abs. 2 WHG gilt § 11 entsprechend.

(2) Die Wasserbehörde kann Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Überschwemmungsgebieten verpflichten, Bäume und Sträucher zurückzuschneiden oder zu beseitigen, soweit es für den Hochwasserabfluss erforderlich ist.“

38. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Maßnahmen für die Maßnahmenprogramme werden getrennt nach Wasserkörpern geplant. <sup>2</sup>Für die Oberflächenwasserkörper werden für die Maßnahmenplanung Bearbeitungsgebiete gebildet, die nach hydrologischen Merkmalen abgegrenzt werden.

(3) Die Maßnahmen werden für Gewässer zweiter Ordnung im Benehmen mit den Unterhaltungsverbänden geplant.

(4) Im Maßnahmenprogramm sind für jeden Wasserkörper zu benennen:

1. Art und Umfang der geplanten Maßnahmen und
2. voraussichtlicher Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahmen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.

39. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>In den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 WHG hat die Wasserbehörde auf Ersuchen der für die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung zuständigen Behörde die Eintragungen vorzunehmen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Verweisung „§ 68 WHG“ die Worte „sowie abweichend von § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG Risikogebiete“ eingefügt.

c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Eintragungen in das Wasserbuch dürfen auch personenbezogene Daten enthalten, insbesondere den Namen und die Adresse von Gewässerbenutzern und Verpflichteten sowie Daten in Bezug auf Grundstücke. <sup>2</sup>Bei einer Eintragung nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG oder § 120 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes ist die betroffene natürliche Person darauf hinzuweisen, dass

1. mit der Eintragung personenbezogene Daten verarbeitet werden und
2. andere Wasserbehörden und der gewässerkundliche Landesdienst zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten abfragen und verwenden dürfen.

<sup>3</sup>Die betroffene natürliche Person ist zudem über die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten der eintragenden Behörde, über die in Artikel 14 Abs. 2 Buchst. c und e der Datenschutz-Grundverordnung genannten Rechte sowie über die Löschungspflicht nach § 87 Abs. 3 Satz 2 WHG zu informieren. <sup>4</sup>Erhebt eine andere Wasserbehörde oder der gewässerkundliche Landesdienst Daten aus dem Wasserbuch, so bedarf es der Information nach Artikel 14 Abs. 1 bis 4 der Datenschutz-Grundverordnung nicht.“

40. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „nach Satz 1“ durch die Worte „nach § 88 Abs. 1 WHG“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Wasserbehörden dürfen andere öffentliche Stellen darum ersuchen, ihnen personenbezogene Daten von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die die Betriebsführung oder Eigenschaften ihrer Betriebe betreffen, zu übermitteln, soweit dies für die Überwachung der Pflichten der genannten Personen nach § 100 Abs. 1 WHG erforderlich ist.“

41. In § 124 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 98 Abs. 2 Satz 2 WHG“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 2 Satz 1 WHG“ ersetzt.

42. In § 128 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

43. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. entgegen § 4 a den Übergang der Erlaubnis oder Bewilligung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt.“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 12 werden Nummern 2 bis 13.

b) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. des § 87 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zur Lagerung in Feldmieten.“

44. Anlage 1 wird gestrichen.

45. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2**

(zu § 22 Abs. 1 Satz 1)

**Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen**

Nr.	Verwendungszweck	Gebührensatz (Euro je Kubikmeter entnommener Wassermenge)
1.	Öffentliche Wasserversorgung	0,15
2.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1	zur Kühlung	0,026
2.2	zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forst- wirtschaftlichen oder erwerbs- gärtnerischen Zwecken	0,014
2.3	zu sonstigen Zwecken	0,060
3.	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
3.1	zur Wasserhaltung	0,074
3.2	zur Kühlung	0,074
3.3	zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forst- wirtschaftlichen oder erwerbs- gärtnerischen Zwecken	0,014
3.4	zur Fischhaltung	0,008
3.5	zu sonstigen Zwecken	0,18“.

46. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchst. c werden die Worte „nach § 63 oder § 64 Abs. 3 Satz 3“ gestrichen.

b) In Nummer 3 Buchst. a Satz 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 61 Satz 1“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Neubekanntmachung**

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Wassergesetz in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 3**

**Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes  
zum Abwasserabgabengesetz**

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

**Zuständige Behörden**

<sup>1</sup>Für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und dieses Gesetzes ist die Behörde zuständig, die über die Abwassereinleitung zu entscheiden hat. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist in Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaltungsgesetzes die Wasserbehörde zuständig. <sup>3</sup>Bei den unteren Wasserbehörden gehört diese Aufgabe zum übertragenen Wirkungskreis.“

2. In § 9 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 31 des Niedersächsischen Wassergesetzes“ durch die Verweisung „§ 19 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (Bundesgesetzbl. I S. 297)“ durch die Worte „in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Verweisung „§§ 34 bis 36“ durch die Verweisung „§§ 33 bis 36“ ersetzt.

dd) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 171 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 171 Abs. 1 bis 3 a“ ersetzt.

ee) Am Ende der Nummer 13 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ff) Es wird die folgende Nummer 14 angefügt:  
„14. über die Niederschlagung § 261.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Hat das Land Erhaltungs- oder Errichtungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zugestimmt, so leitet und koordiniert eine vom Fachministerium bestimmte Landesbehörde die Planung und erbringt im Leistungsbild Ingenieurbauwerke im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) die Grundleistungen und besonderen Leistungen im Sinne des § 3 HOAI. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Leistungsbilder Freianlagen und Verkehrsanlagen im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, soweit sie mit dem Deich oder dem Schutzwerk verbunden sind.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:

„(5) Absatz 4 gilt entsprechend für andere Träger der Deicherhaltung.

(6) Das Fachministerium erteilt die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 und entscheidet über Anträge nach den Absätzen 4 und 5; hierbei hat es sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu halten.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

#### „§ 12

##### Bau von Deichen und Sperrwerken

<sup>1</sup>Zuständige Behörde für Entscheidungen über die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen, Sperrwerken und Schutzdeichen nach den §§ 68 bis 71 a des Wasserhaushaltsgesetzes und den §§ 107 bis 114 des Niedersächsischen Wassergesetzes ist die Deichbehörde. <sup>2</sup>§ 108 des Niedersächsischen Wassergesetzes gilt entsprechend für Hochwasserdeiche und Schutzdeiche.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

In § 35 a Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen vom 29. April 2003 (Nds. GVBl. S. 190), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 590), und
2. die Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten vom 3. September 2007 (Nds. GVBl. S. 436), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 228).

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 6 Nr. 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2021

### Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

### Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil



**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Pfleugesetzes**

**Vom 16. Dezember 2021**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Pfleugesetzes

Das Niedersächsische Pfleugesetz in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Hierzu wirken das Land, die Kommunen, die Träger der Pflegeeinrichtungen, die Pflegekassen, der Medizinische Dienst sowie die Interessenvertretungen der pflegebedürftigen Menschen, des Pflegepersonals und der pflegenden Angehörigen eng zusammen.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels fördert das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans zusätzlich zu der im Dritten Abschnitt dieses Gesetzes geregelten Förderung weitere Maßnahmen, die der zielgerichteten Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur einzelner Leistungsarten der Pflegeversicherung nach dem Vierten Kapitel des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) dienen. <sup>2</sup>Insbesondere werden die Leistungsarten gefördert, bei denen die Landesregierung eine anhaltende Unterversorgung feststellt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Regelungen des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Angebote von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teils 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs.“

2. Nach § 1 wird im Ersten Abschnitt der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Beschwerdestelle Pflege

(1) <sup>1</sup>Im für Soziales zuständigen Ministerium wird eine ‚Beschwerdestelle Pflege‘ eingerichtet, an die sich insbesondere pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sowie Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen mit Beschwerden und Hilfeersuchen in Fragen der pflegerischen Versorgung wenden können. <sup>2</sup>Die Beschwerdestelle Pflege hat die Aufgabe,

1. sich für die Wahrung der Rechte von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen sowie Beschäftigten von Pflegeeinrichtungen einzusetzen,
2. auf eine Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pflegerischen Versorgung hinzuwirken,
3. Beschwerden oder Hilfeersuchen entgegenzunehmen und den zugrunde liegenden Sachverhalt, auch unter Einbeziehung der in Nummer 4 genannten für die Sachverhaltsaufklärung zuständigen Stellen, zu prüfen,
4. die für die Überwachung oder für die Verfolgung und Ahndung von Rechtsverstößen zuständigen Stellen zu informieren, wenn sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift ergeben, und

5. die beschwerdeführenden und hilfesuchenden Personen über das Ergebnis der Prüfung zu informieren und gegebenenfalls Stellen zu nennen, die für das Anliegen Beratung anbieten.

<sup>3</sup>Die Beschwerdestelle Pflege nimmt die ihr obliegenden Aufgaben unabhängig und weisungsungebunden wahr.

(2) Die Beschwerdestelle Pflege arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 mit den Behörden des Landes, den Kommunen, den Trägern von Pflegeeinrichtungen und ihren Vereinigungen, den Pflegekassen und ihren Vereinigungen, dem Medizinischen Dienst sowie den Interessenvertretungen der pflegebedürftigen Menschen, des Pflegepersonals und der pflegenden Angehörigen mit dem Ziel einer zügigen und transparenten Bearbeitung und Aufklärung zusammen.

(3) Die Beschwerdestelle Pflege berichtet der Landesregierung und dem Niedersächsischen Landtag jährlich über ihre Tätigkeit.“

3. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Landespflegebericht

(1) <sup>1</sup>Das für Soziales zuständige Ministerium erstellt für das Gebiet des Landes einen räumlich gegliederten Bericht über den Stand sowie die bisherige und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung (Landespflegebericht). <sup>2</sup>Der Landespflegebericht enthält Vorschläge zur Weiterentwicklung der vorhandenen pflegerischen Versorgungsstruktur und zu deren Anpassung an die notwendige pflegerische Versorgungsstruktur. <sup>3</sup>Er enthält auch Vorschläge, wie durch Maßnahmen zur Stärkung der Prävention und Rehabilitation sowie der häuslichen Pflege Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit vermieden, verlangsamt oder vermindert werden sollen. <sup>4</sup>Bei Erstellung des Landespflegeberichts sind die örtlichen Pflegeberichte nach § 3, die Pflegestatistiken nach § 109 SGB XI sowie unter Heranziehung wissenschaftlicher Begleitung der aktuelle Stand der pflegewissenschaftlichen Forschung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Der Landespflegeausschuss ist anzuhören.

(2) Der Landespflegebericht ist alle vier Jahre, nächstmalig im Jahr 2024, fortzuschreiben.

§ 3

Örtliche Pflegeberichte

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise und die kreisfreien Städte erstellen für ihr Gebiet räumlich gegliederte Pflegeberichte über den Stand sowie die bisherige und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung. <sup>2</sup>Die Pflegeberichte enthalten Vorschläge zur Weiterentwicklung der vorhandenen pflegerischen Versorgungsstruktur und zu deren Anpassung an die notwendige pflegerische Versorgungsstruktur. <sup>3</sup>Sie enthalten auch Vorschläge, wie durch Maßnahmen zur Stärkung der Prävention und Rehabilitation sowie der häuslichen Pflege Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit vermieden, verlangsamt oder vermindert werden sollen. <sup>4</sup>Bei Erstellung der örtlichen Pflegeberichte sind der Landespflegebericht nach § 2 und die Pflegestatistiken nach § 109 SGB XI zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Außerdem soll der aktuelle Stand der pflegewissenschaftlichen Forschung bei der Erstellung der örtlichen Pflegeberichte berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Örtliche Pflegeberichte sind nächstmalig bis zum 31. Oktober 2023 zu erstellen. <sup>2</sup>Dabei sind die Pflegestatistiken nach § 109 SGB XI des Jahres 2021 zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Nachfolgend sind die örtlichen Pflegeberichte alle vier Jahre jeweils bis zum 31. Oktober fortzuschreiben.

(3) Die örtlichen Pflegeberichte sind dem für Soziales zuständigen Ministerium innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung in elektronischer Form zu übersenden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Für den Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sollen eine Pflegekonferenz (örtliche Pflegekonferenz) oder mehrere solcher Konferenzen gebildet werden, um dort insbesondere Fragen

1. der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung,
2. der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur,
3. der pflegerischen Beratungsstruktur,
4. der Planung, Schaffung und Weiterentwicklung von altersgerechten Quartieren, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
5. der Koordinierung der praktischen Pflegeausbildung,
6. der Unterstützungsstrukturen,
7. bezüglich der Schnittstellen zwischen der medizinischen und der pflegerischen Versorgung,
8. der Koordinierung von Leistungsangeboten und
9. der Fehl-, Unter- und Überversorgung

zu beraten. <sup>2</sup>Die Bildung gemeinsamer Pflegekonferenzen von zwei oder mehreren angrenzenden Landkreisen oder kreisfreien Städten ist möglich.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die örtlichen Pflegekonferenzen sollen mindestens alle zwei Jahre tagen. <sup>2</sup>Die Ergebnisse der Beratungen der örtlichen Pflegekonferenzen sind dem für Soziales zuständigen Ministerium innerhalb von drei Monaten nach der Tagung mitzuteilen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

6. In § 6 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

##### Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Pflegeeinrichtungen werden nach Maßgabe des § 7 b Abs. 1 und der §§ 9 bis 10 a nur gefördert, wenn sie

1. nach § 72 oder 73 SGB XI zugelassen sind,
2. eine Pflegesatzvereinbarung nach § 85 Abs. 1 SGB XI oder eine Vergütungsvereinbarung nach § 89 Abs. 1 SGB XI abgeschlossen oder das Schiedsverfahren nach § 85 Abs. 5 SGB XI eingeleitet haben und
3. an einen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Flächen-, Haus- oder Firmentarifvertrag oder an entsprechende kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden sind oder die Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte tarifgerecht entlohnen, wobei die Landesregierung das Nähere zur tarifgerechten Entlohnung durch Verordnung bestimmen kann.

<sup>2</sup>Die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 3 gilt als erfüllt, sofern die Zulassung einer Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des § 72 Abs. 3 a oder 3 b SGB XI in der am 20. Juli 2021 geltenden Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754), erfolgt. <sup>3</sup>Für Zeiträume vor dem 1. September 2022 wird die Förderung auch gewährt, wenn die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 3 nicht vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Die Förderung nach den §§ 9 und 10 erfolgt nur für die Pflegeleistungen und die Pflegeplätze, die Personen in Anspruch genommen haben, die

1. pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI sind,
2. ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zwölf Monaten vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Pflegeleistungen oder der Pflegeplätze in Niedersachsen hatten und
3. weder nach § 26 c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) noch nach einem Gesetz, das eine entsprechende Anwendung des § 26 c BVG bestimmt, Leistungen erhalten oder ohne die Förderung nach diesem Gesetz erhalten würden.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 erfolgt eine Förderung auch für die Pflegeleistungen und die Pflegeplätze, die Personen in Anspruch genommen haben, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllen, hinsichtlich derer aber die Förderung zu einer sozialen Vergünstigung im Sinne des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. EU Nr. L 141 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1149 vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 186 S. 21), in der jeweils geltenden Fassung führt. <sup>3</sup>Die Förderung wird unabhängig davon gewährt, wer die Kosten für die Pflegeleistungen und Pflegeplätze trägt.“

8. In § 7 b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bei den betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI“ durch die Worte „im Rahmen der gesonderten Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gegenüber den Pflegebedürftigen nach § 82 Abs. 4 SGB XI“ und die Angabe „SGB XII“ durch die Worte „des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“ ersetzt.
9. § 7 c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach den §§ 9 und 10 wird eine Förderung unter Beachtung der nach der Verordnung nach § 11 Nrn. 2, 3, 4 und 5 insoweit geltenden Maßgaben nur gewährt für:

1. Folgeaufwendungen aus betriebsnotwendigen Investitionen für die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzung
  - a) von Gebäuden und
  - b) von sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern, deren Anschaffungswert einen bestimmten Mindestbetrag überschreitet,
2. betriebsnotwendige Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung
  - a) von Gebäuden,
  - b) von sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern, deren Anschaffungswert einen bestimmten Mindestbetrag überschreitet, und
  - c) von Grundstücken,soweit ein bestimmter Höchstbetrag nicht überschritten wird,

3. betriebsnotwendige Aufwendungen für Erbbauzins für Grundstücke, soweit ein bestimmter Höchstbetrag nicht überschritten wird.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Die Förderung setzt voraus, dass der Einrichtungsträger Pflegebedürftigen, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, auch in Verbindung mit Satz 2, erfüllen, entsprechend § 82 Abs. 3 SGB XI Aufwendungen nicht gesondert in Rechnung stellt.“
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Die Träger von teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie von Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit einem Anspruch auf Förderung nach § 7 erhalten für ihre Aufwendungen nach § 8 für Leistungen im Sinne des § 39, 41 oder 42 SGB XI bis zu einem durch Verordnung nach § 11 Nr. 7 bestimmten förderfähigen Höchstbetrag Zuschüsse. <sup>2</sup>Zur Berechnung dieser Zuschüsse sind die förderfähigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung nach § 11 Nr. 8 in gleichen Tagesbeträgen und unter Zugrundelegung einer in der Verordnung festgelegten durchschnittlichen Auslastung der Pflegeeinrichtung auf die Zahl der Pflegeplätze der Pflegeeinrichtung zu verteilen.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- d) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
13. Nach § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen für Kurzzeitpflegeplätze

(1) <sup>1</sup>Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen, die nicht ausschließlich Einrichtungen der Kurzzeitpflege sind, mit einem Anspruch auf Förderung nach § 7 Abs. 1 erhalten nach Maßgabe des Absatzes 2 für die verlässliche Bereitstellung von Plätzen der Kurzzeitpflege für ihre Aufwendungen für diese Pflegeplätze bis zu einem durch Verordnung nach § 11 Nr. 9 bestimmten Höchstbetrag Zuschüsse für die Tage der Nichtbelegung dieser Pflegeplätze. <sup>2</sup>Die Aufwendungen nach Satz 1 bemessen sich nach den in der jeweiligen Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGB XI festgelegten durchschnittlichen Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Kosten der Verpflegung nach § 87 SGB XI zuzüglich der nach § 76 a Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe vereinbarten betriebsnotwendigen Investitionskosten. <sup>3</sup>Gefördert werden Pflegeplätze, die ab dem 1. April 2022 verlässlich bereitgestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Förderung setzt voraus, dass

- sich der Einrichtungsträger verpflichtet, die Pflegeplätze nach Absatz 1 Satz 1 für die Dauer von mindestens drei Jahren bereitzustellen und sie für den geförderten Zeitraum ausschließlich zur Kurzzeitpflege zu nutzen, und
- im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Einrichtung liegt, Bedarf an Pflegeplätzen der Kurzzeitpflege besteht und Pflegeplätze der Dauerpflege in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup>Die Förderung ist je Landkreis oder kreisfreie Stadt auf einen Platz je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt; weitere Plätze je Landkreis oder kreisfreie Stadt können gefördert werden, soweit eine Förderung von Plätzen in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten nicht erfolgt. <sup>3</sup>Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der letzten Fortschreibung der Bevölkerungsstatistik zum Stand 31. Dezember nach § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. <sup>4</sup>Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine Förderung für mehr Pflegeplätze beantragt, als nach Satz 2 gefördert werden können, so erfolgt die Auswahl der zu fördernden Plätze nach Maßgabe der Verordnung nach § 11 Nr. 12.“

14. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „und 10“ durch die Angabe „bis 10 a“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird am Ende die Angabe „und Nr. 2 Buchst. b“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Investitionsaufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden das Wort „Folgeaufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ und die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
- f) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- g) Es werden die folgenden Nummern 7 bis 12 angefügt:
- den Höchstbetrag der förderfähigen Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1,
  - die Berechnung der Zuschüsse nach § 10, insbesondere die Verteilung der Aufwendungen auf die Tagesbeträge und die dabei zugrunde zu legende durchschnittliche Auslastung,
  - den Höchstbetrag der förderfähigen Aufwendungen nach § 10 a Abs. 1 Satz 1,
  - die Berechnung der Zuschüsse nach § 10 a,
  - die Ermittlung des Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen und der ausreichenden Zahl an Dauerpflegeplätzen nach § 10 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und
  - die Auswahl der Pflegeplätze, für die Zuschüsse nach § 10 a gewährt werden.“
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „und 10“ durch die Angabe „bis 10 a“ ersetzt.
  - In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „mit Ausnahme der Förderung nach § 10 a“ eingefügt.
  - In Satz 4 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
16. § 12 a wird gestrichen.
17. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Berichtspflicht

(1) Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen berichten dem für Soziales zuständigen Ministerium in elektronischer Form innerhalb eines Monats nach

Abschluss eines Quartals über die Art und den Umfang der finanziellen Förderung nach § 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1 und den §§ 9 und 10 in dem diesem Quartal vorangegangenen Quartal.

(2) Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen berichten dem für Soziales zuständigen Ministerium für dessen Bericht nach § 10 Abs. 2 SGB XI in elektronischer Form jährlich bis zum 30. April über die Art und den Umfang der finanziellen Förderung nach § 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1 und den §§ 9 und 10 im vorausgegangenen Kalenderjahr sowie über die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten für die Pflegebedürftigen.“

18. § 14 wird gestrichen.
19. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mitgliedschaft in der Pflegesatzkommission“.
  - b) Absatz 1 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
20. Es wird der folgende neue § 18 eingefügt:

„§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) <sup>1</sup>Die Beschwerdestelle nach § 1 a darf personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 a Abs. 1 Satz 2 erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Befugnis nach Satz 1 umfasst auch die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 an die in § 1 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Stellen, soweit dies für die Erfüllung von Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten des Trägers der Pflegeeinrichtung, personenbezogene Daten der von der Pflegeeinrichtung versorgten Pflegebedürftigen einschließlich Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sowie personenbezogene Daten der von der Pflegeeinrichtung beschäftigten Pflegekräfte verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die im Rahmen des Förderverfahrens getätigten Angaben des Trägers der Pflegeeinrichtung zur Förderfähigkeit nach

§ 7, zur Höhe der der Förderung zugrunde liegenden Aufwendungen nach § 8 und für die Berechnung des Zuschusses nach § 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1, § 9, § 10 oder § 10 a zu überprüfen. <sup>2</sup>Die Befugnis zur Verarbeitung nach Satz 1 umfasst auch die Befugnis, personenbezogene Daten nach Satz 1 für die in Satz 1 genannten Zwecke an andere nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständige Stellen zu übermitteln; dies gilt nicht für die Förderung nach § 10 a. <sup>3</sup>Träger von Pflegeeinrichtungen, die für eine Pflegeeinrichtung eine Förderung nach § 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1, § 9, § 10 oder § 10 a beantragen oder erhalten, sind verpflichtet, personenbezogene Daten nach Satz 1 an die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies zum Nachweis der im Rahmen des Förderverfahrens getätigten Angaben zur Förderfähigkeit nach § 7, zur Höhe der der Förderung zugrunde liegenden Aufwendungen nach § 8 und für die Berechnung des Zuschusses nach § 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1, § 9, § 10 oder § 10 a erforderlich ist.

(3) <sup>1</sup>Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 1 an andere nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständige Stellen auch übermitteln, soweit dies für die Feststellung oder Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen bei der Beantragung und Entgegennahme von Förderleistungen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stelle erforderlich ist. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 übermittelten Daten dürfen von der empfangenden Stelle nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Pflegegesetz in der ab dem 22. Juni 2022 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b und c sechs Monate nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2021

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen**  
**Behindertengleichstellungsgesetzes**

**Vom 16. Dezember 2021**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen  
Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ziel des Gesetzes, Verantwortung  
öffentlicher Stellen

(1) <sup>1</sup>Ziel des Gesetzes ist es, in Erfüllung der Verpflichtungen insbesondere aus Artikel 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. II 2008 S. 1419), im Folgenden: UN-Behindertenrechtskonvention,

1. Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern,
2. die volle Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen ohne jede Benachteiligung wegen einer Behinderung zu gewährleisten und zu fördern und
3. Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

<sup>2</sup>Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Stellen sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. <sup>2</sup>Für die Ausführung von Bundesrecht gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „staatliche Anlaufstelle“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kommunen“ die Worte „und deren Zusammenschlüsse in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird gestrichen.

bbb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

ccc) In der neuen Nummer 1 wird das Wort „Staatsanwaltschaften,“ durch die Worte „Behörden, ausschließlich“ ersetzt.

ddd) In der neuen Nummer 2 wird nach der Angabe „des Satzes 1,“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen oder Sinnes-

beeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen, insbesondere einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auf gleichberechtigter Grundlage mit anderen hindern können. <sup>2</sup>Langfristig ist ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Das für Soziales zuständige Ministerium ist staatliche Anlaufstelle im Sinne des Artikels 33 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention. <sup>2</sup>Es koordiniert und steuert den Prozess der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niedersachsen.“

3. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Frauen mit Behinderungen, Benachteiligung  
wegen mehrerer Gründe

(1) <sup>1</sup>Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. <sup>2</sup>Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

§ 4

Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen

(1) <sup>1</sup>Eine öffentliche Stelle darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. <sup>2</sup>Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der vollen und wirksamen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auf gleichberechtigter Grundlage mit anderen unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 AGG vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 4 AGG nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 AGG begrenzt ist. <sup>4</sup>Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

(2) <sup>1</sup>Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die die öffentlichen Stellen nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) <sup>1</sup>In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs, bleiben unberührt.“

4. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a  
Gremien

<sup>1</sup>Soweit öffentliche Stellen Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Aufsichts- und Verwaltungsräte, Beiräte und sonstige Gremien einrichten oder über deren Zusammensetzung entscheiden oder deren Mitglieder bestimmen können, sollen sie Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigen. <sup>2</sup>Rechtsvorschriften über die Besetzung von Gremien mit Personen, die wegen ihrer Funktion oder aufgrund einer Wahl Mitglied des Gremiums sind, bleiben unberührt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Ein Mensch mit Hör- oder Sprachbehinderung hat“ durch die Worte „Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen haben“ ersetzt, nach dem Wort „über“ das Wort „andere“ eingefügt und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Form“ die Worte „oder in Gebärdensprache“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

1. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1,
2. das Nähere der Voraussetzungen und des Umfangs des Anspruchs auf Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen,
3. die Art und Weise der Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen und
4. in Anlehnung an das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen, soweit nicht Absatz 2 Satz 2 gilt.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen sind in entsprechender Anwendung der in oder aufgrund der Niedersächsischen Bauordnung getroffenen Bestimmungen barrierefrei zu gestalten. <sup>2</sup>Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung die Anforderungen an die Barrierefreiheit in gleichem Maße erfüllt werden. <sup>3</sup>Bei großen Um- oder Erweiterungsbauten sind Ausnahmen von Satz 1 zulässig, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung bleiben im Übrigen unberührt.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei der Anmietung der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Sie sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, anmieten. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, falls die Anmietung eines Gebäudes, das die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bescheiden“ durch die Worte „Verwaltungsakten, Verträgen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Verwaltungsakten“ und die Worte „Behinderungen von Menschen“ durch die Worte „die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die öffentlichen Stellen haben Menschen mit Behinderungen auf Verlangen Verwaltungsakte, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei auch in einer für diese geeigneten und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“

8. In § 9 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „des Behindertengleichstellungsgesetzes (BG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117),“ durch die Angabe „BG“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eine“ das Wort „hauptberufliche“ und nach dem Wort „einen“ das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Angabe „den §§ 3, 4 und 6 bis 9“ wird durch die Worte „diesem Gesetz mit Ausnahme der §§ 9 bis 9 e“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die oder der Landesbeauftragte hat ferner darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BGG erfüllt werden.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die oder der Landesbeauftragte nimmt ferner unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft die Aufgabe des staatlichen Koordinierungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention wahr.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „den Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben“ werden durch die Worte „der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen wichtigen Vorhaben“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Werden Vorschläge oder Anregungen der oder des Landesbeauftragten nicht berücksichtigt, so sind ihr oder ihm die Gründe dafür in geeigneter Weise mitzuteilen.“

- e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften“ gestrichen und die Worte „der Aufgabe“ durch die Worte „ihrer oder seiner Aufgaben“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Beiräte“ durch das Wort „Landesbeirat“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. zehn Personen auf Vorschläge von Landesverbänden von Selbsthilfe- oder Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen,“.
- bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Für jedes weitere Mitglied beruft die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ein stellvertretendes Mitglied; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Außerdem beruft sie oder er eines der weiteren Mitglieder zu ihrer oder seiner Stellvertreterin oder zu ihrem oder seinem Stellvertreter.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
- dd) Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „und die für sie berufenen stellvertretenden Mitglieder“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
12. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Kommunale Beiräte oder Gremien  
und Beauftragte für Menschen mit Behinderungen,  
Inklusionskonferenzen und -berichte,  
Niedersächsischer Inklusionsrat  
von Menschen mit Behinderungen

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen richten zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. <sup>2</sup>Andere Kommunen können einen solchen Beirat oder ein vergleichbares Gremium einrichten. <sup>3</sup>Die Kommunen können ferner Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bestellen. <sup>4</sup>Näheres wird durch Satzung bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebietskörperschaften führen alle fünf Jahre Inklusionskonferenzen mit dem Ziel durch, die Inklusion auf örtlicher Ebene zu stärken und ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen. <sup>2</sup>Sie erstellen alle fünf Jahre einen Inklusionsbericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der in Satz 1 genannten Ziele.

(3) Der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Beiräten oder vergleichbaren Gremien und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Kommunen und gilt bei der Anwendung des § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 als Landesverband einer Selbstvertretungsorganisation.“

13. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
14. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Zielvereinbarungen

(1) <sup>1</sup>Zur Herstellung von Barrierefreiheit können öffentliche Stellen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich Zielvereinbarungen mit den nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten

Verbänden oder deren niedersächsischen Landesverbänden treffen. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Verbands haben die öffentlichen Stellen Verhandlungen über Zielvereinbarungen aufzunehmen, es sei denn, dass für den beabsichtigten Regelungsbereich bereits eine Zielvereinbarung abgeschlossen ist oder Verhandlungen geführt werden. <sup>3</sup>Die obersten Landesbehörden können für ihren Geschäftsbereich festlegen, welche Stelle für die Verhandlung über und den Abschluss der Zielvereinbarungen zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Hat ein Verband die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, so hat er dies unter Benennung des Verhandlungsgegenstands und der Verhandlungsparteien dem für Soziales zuständigen Ministerium anzuzeigen. <sup>2</sup>Das Ministerium gibt die Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. <sup>3</sup>Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände und öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den in der Anzeige genannten Verhandlungsparteien beizutreten. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Beitrittsfrist sollen die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufgenommen werden.

(3) In den Zielvereinbarungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. der Verband und die öffentliche Stelle, die die Vereinbarung schließen, zu benennen,
2. die Maßnahmen und der Zeitrahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit festzulegen und
3. zu bestimmen, wie überprüft werden soll, ob die Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt wurden.

(4) <sup>1</sup>Das für Soziales zuständige Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen eingetragen werden. <sup>2</sup>Die öffentliche Stelle, die mit einem Verband eine Zielvereinbarung abgeschlossen hat, ist verpflichtet, diese dem für Soziales zuständigen Ministerium innerhalb eines Monats nach Abschluss der Zielvereinbarung schriftlich oder in elektronischer Form zu übersenden. <sup>3</sup>Die öffentliche Stelle hat das für Soziales zuständige Ministerium in gleicher Form innerhalb eines Monats nach einer Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung hierüber zu informieren.

(5) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Zielvereinbarungen zwischen den in Absatz 1 genannten Landesverbänden und Organisationen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft können auf Wunsch der Zielvereinbarungspartner in das Register (Absatz 4) eingetragen werden.“

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit

(1) Das für Soziales zuständige Ministerium trägt dafür Sorge, dass ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit errichtet und betrieben wird.

(2) <sup>1</sup>Das Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit ist die zentrale und unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sowie die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 9 Abs. 1, für die in § 13 a Abs. 5 genannten Institutionen und für die Zivilgesellschaft. <sup>2</sup>Seine Aufgaben sind insbesondere

1. Erstberatung für die in Satz 1 genannten Personen, Stellen und Institutionen,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 13 a,

4. Aufbau von Netzwerk- und Kooperationsstrukturen, die den in Satz 1 genannten Personen, Stellen und Institutionen zur Verfügung stehen sollen,
5. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
6. Bewusstseinsbildung durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Ein Expertenkreis, dem mehrheitlich Menschen mit Behinderungen sowie Vertreterinnen und Vertreter der in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Institutionen angehören, berät das Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit.“

#### Artikel 2

##### Evaluation der Kosten für die kommunalen Körperschaften

Die Landesregierung evaluiert die durch dieses Gesetz für die kommunalen Körperschaften verursachten Kosten im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung bis zum 31. Dezember 2023.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2021

#### **Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

#### **Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil



**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen**  
**Landeswahlgesetzes**

**Vom 16. Dezember 2021**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 55 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Ist die Durchführung von Versammlungen zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Jahr 2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ganz oder teilweise unmöglich, so wird das Fachministerium ermächtigt, durch Verordnung von den Vorschriften über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber ohne Versammlungen zu ermöglichen. <sup>2</sup>Durch die Verordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die den Parteien für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Niedersächsischen Landeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Niedersächsischen Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen ermöglichen, insbesondere um

1. die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung durchführen zu können,
2. Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,
3. die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können und
4. die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Delegierten für die Delegiertenversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.

<sup>3</sup>Ist die Sammlung von Unterschriften für Wahlvorschläge wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erheblich erschwert, so kann das Fachministerium durch Verordnung auch die Anzahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Jahr 2022 absenken.“

2. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 (Wahlkreis Braunschweig-Nord) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:  
„Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Hondelage-Volkmarode, Mitte, Östliches Ringgebiet, Wabe-Schunter-Beberbach“.
- b) In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Südwest, Weststadt;

vom Landkreis Peine die Gemeinde Vechelde“.

- c) In Nummer 3 (Wahlkreis Braunschweig-West) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Lehn-dorf-Watenbüttel, Nördliche Schunter-/Okeraue, Nord-stadt-Schunteraue, Westliches Ringgebiet“.

- d) In Nummer 12 (Wahlkreis Göttingen/Harz) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Klammerzusatz „(Landkreis Göttingen)“ ein Semikolon und in einem neuen Absatz die Worte „vom Landkreis Goslar die Städte Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Braunlage, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar)“ angefügt.
- e) Nummer 13 (Wahlkreis Seesen) wird gestrichen.
- f) Die bisherigen Nummern 14 bis 48 werden Nummern 13 bis 47.
- g) In der neuen Nummer 13 (Wahlkreis Goslar) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Städte“ die Worte „Bad Harzburg,“ eingefügt.
- h) In der neuen Nummer 15 (Wahlkreis Göttingen/Münden) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „Flecken Adelebsen,“ und nach dem Wort „Göttingen-Knutbühren“ das Komma und das Wort „Göttingen-Weststadt“ gestrichen.
- i) In der neuen Nummer 16 (Wahlkreis Göttingen-Stadt) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Göttingen-Knutbühren“ das Komma und das Wort „Göttingen-Weststadt“ gestrichen.
- j) In der neuen Nummer 17 (Wahlkreis Northeim) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ die Worte „Flecken Bodenfelde“ gestrichen und nach dem Wort „Nörten-Hardenberg“ ein Semikolon und in einem neuen Absatz die Worte „vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen“ angefügt.
- k) In der neuen Nummer 18 (Wahlkreis Einbeck) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Uslar,“ die Worte „die Gemeinde Flecken Bodenfelde,“ eingefügt und nach dem Wort „Solling“ ein Semikolon und in einem neuen Absatz die Worte „vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen“ angefügt.
- l) In der neuen Nummer 38 (Wahlkreis Nienburg/Schaumburg) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Liebenau,“ gestrichen.
- m) In der neuen Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg-Nord) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Wort „Marklohe,“ gestrichen und nach dem Wort „Steimbke“ ein Komma und das Wort „Weser-Aue“ angefügt.
- n) In der neuen Nummer 46 (Wahlkreis Uelzen) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Semikolon und die Worte „vom Landkreis Lüneburg die Samt-gemeinde Ilmenau“ gestrichen.
- o) In der neuen Nummer 47 (Wahlkreis Elbe) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:  
„Der Landkreis Lüchow-Dannenberg;  
vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Ge-meinde Amt Neuhaus, die Samtgemeinde Dahlenburg“.

p) Es wird die folgende neue Nummer 48 eingefügt:

„48	Lüneburg-Land	Vom Landkreis Lüneburg die Samtgemeinden Ameling- hausen, Bardowick, Geller- sen, Ilmenau, Scharnebeck“.
-----	---------------	---

q) Im Wahlkreis 49 (Wahlkreis Lüneburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:

„Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg, die Gemeinde Adendorf, die Samtgemeinde Ostheide“.

r) Im Wahlkreis 53 (Wahlkreis Rotenburg) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Sottrum“ ein Semikolon und in einem neuen Absatz die Worte „vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg, Oyten“ angefügt.

s) Im Wahlkreis 60 (Wahlkreis Osterholz) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Worpswede“ das Semikolon und die Worte „vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg, Oyten“ gestrichen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2021

#### **Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

#### **Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über den Aufstieg**  
**in der Fachrichtung Steuerverwaltung**

**Vom 15. Dezember 2021**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Steuerverwaltung vom 22. März 2011 (Nds. GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes“ durch die Angabe „Steuerbeamtenausbildungsgesetzes (StBAG)“ ersetzt.
2. Es wird der folgende neue § 10 eingefügt:

„§ 10

Abweichungen wegen der COVID-19-Pandemie

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Steuern Niedersachsen kann im Benehmen mit der Bildungseinrichtung bis zum 31. Dezember 2024 abweichende Regelungen von den §§ 2 bis 5 nach Maßgabe des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 4 zulassen, wenn eine Abweichung wegen der zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen geboten ist. <sup>2</sup>Die abweichenden Regelungen sollen die Ziele der Bestimmungen, von denen abgewichen wird, soweit wie möglich erfüllen und sind im Interesse einer sachgerechten und einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten auf das erforderliche Maß zu beschränken.

(2) <sup>1</sup>Einführungsinhalte können durch mobiles Arbeiten, E-Learning, in angeleitetem Selbststudium sowie durch die angeleitete Beschäftigung mit für die Berufspraxis relevanten Themen außerhalb der Dienststelle vermittelt wer-

den. <sup>2</sup>Darüber hinaus können abweichend von § 2 Abs. 1 bis 4 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 5

1. die Einführungsinhalte, die Struktur oder die Dauer der Abschnitte der Einführung oder die Abläufe verändert werden,
2. einzelne Einführungsinhalte entfallen,
3. Leistungsfeststellungen in abweichender Reihenfolge oder elektronisch erfolgen oder aus zwingenden Gründen entfallen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsstoff, der Prüfungsablauf und das Prüfungsverfahren können abweichend von § 4 Abs. 1 und 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 Satz 1 und Abs. 6 festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Regeldauer der Einführungszeit kann abweichend von § 2 Abs. 1 verlängert werden. <sup>3</sup>Auf den mündlichen Teil der Aufstiegsprüfung kann abweichend von § 4 Abs. 1 verzichtet werden, wenn dies zwingend erforderlich ist.

(4) Wird nach Absatz 3 Satz 3 auf die mündliche Prüfung verzichtet, so wird die Endpunktzahl der Prüfung abweichend von § 5 Abs. 1 und 2 nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Zulassungspunktzahl} \times 40}{34} = \text{Endpunktzahl.}$$

(5) Bei Aufstiegen, die nach dem 31. Dezember 2024 enden, sind Maßnahmen, die nach den Absätzen 1 bis 3 getroffen worden sind, bis zum Ende des Aufstiegs angemessen zu berücksichtigen.“

3. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. März 2020 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2021

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Hilbers

Minister

**Entscheidung  
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts<sup>\*)</sup>**

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen  
Oberverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2021 – 13 MN 477/21  
– in dem Verfahren

zur Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Verordnung  
(MS, VO v. 23. 11. 2021 i. d. F. v. 13. 12. 2021, § 9 a – 2-G-  
Regelung im Einzelhandel) – Normenkontrolle – vorläufiger  
Rechtsschutz –

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 9 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Niedersächsischen  
Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur  
Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen  
Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.  
November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch  
Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-  
Verordnung vom 13. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 865), wird  
vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung  
(VwGO) ist diese Entscheidung allgemeinverbindlich. Die nicht mehr  
anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der  
Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten  
Norm beruhen, bleiben – vorbehaltlich einer besonderen  
gesetzlichen Regelung durch das Land – unberührt. Die  
Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183  
in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 17. Dezember 2021

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

Scholz

Staatssekretär

---

<sup>\*)</sup> Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über  
Verordnungen und Zuständigkeiten am 17. Dezember 2021.